

Richtlinien der Gemeinde Bach an der Donau zur Förderung der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen

Vom 16.12.2021

Aus ökologischer Sicht ist es dringend erforderlich, der zunehmenden Oberflächenversiegelung entgegenzuwirken. Das Ableiten des Regenwassers über die Kanalisation führt insbesondere dazu, dass

- die Grundwasserneubildung nicht mehr ausreichend erfolgt
- die Kläranlage überlastet wird
- die Vorfluter überlastet werden und damit die Hochwassergefahr bei starken Niederschlägen zunimmt.

Zur Verbesserung des Grundwasserhaushaltes und insbesondere zur Schonung der Trinkwasserressourcen fördert die Gemeinde Bach an der Donau die nachstehenden Maßnahmen zur Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen.

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die erstmalige Herstellung einer unterirdisch eingebauten Regenwassernutzungsanlage mit einem Speichervolumen von mindestens 4 m³ mit getrennter Hausinstallation und den notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung und Druckerhöhung.

(2) Regenwassernutzungsanlagen sind nur förderfähig, wenn damit mindestens eine Toilettenanlage eines Gebäudes betrieben wird. Die Nutzung allein zur Gartenbewässerung wird nicht gefördert.

§ 2

Voraussetzungen für die Bezuschussung

(1) Bei der Installation müssen die Angaben der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation – TRWI) sowie die europäische Norm EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ beachtet werden.

(2) Des Weiteren wird eine evtl. notwendige Zuspeisung von Frischwasser über die öffentliche Wasserversorgung in Trockenperioden über einen freien Einlauf (Luftbrücke) vorgeschrieben. Die Trinkwasserverordnung 2001 mit Änderungsverordnung vom 11.05.2011 ist dabei zu beachten.

(3) Es darf unter keinen Umständen Wasser in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder in die Trinkwasserinstallation zurückfließen, auch nicht, wenn zufällig der Überlauf verstopft ist (z.B. durch Laub) und gleichzeitig im Rohrnetz der Druck abfällt, weil ein Rohrbruch auftritt oder ein Großbrand gelöscht werden muss.

(4) Das gesammelte Niederschlagswasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Es dient als sog. Brauchwasser lediglich zur Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung. Die Nutzung zum Wäschewaschen wird geduldet. Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme (Trinkwasser/Regenwasser) müssen deshalb farblich unterschiedlich gekennzeichnet und beschriftet sein. Entnahmestellen sind mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe (mind. 1,40

m) zu installieren. Im Installationsraum ist eine Tafel mit folgender Aufschrift sichtbar und dauerhaft anzubringen: „Achtung, in diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert: Querverbindungen ausschließen!“.

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen 50 % der nachgewiesenen Herstellungskosten, höchstens 1.000,00 € je Grundstück. Eigenleistungen werden nicht als zuschussfähige Kosten anerkannt.

(2) Auf die Mittel des Förderprogrammes besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen (siehe § 6). Die Gemeinde entscheidet über die die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragsstellung. Jede förderfähige Maßnahme wird nur einmalig bezuschusst.

(3) Der Zuschuss wird erst nach der vorgeschriebenen Abnahme durch die VG Donaustauf ausbezahlt.

§ 4 Förderberechtigte

(1) Ein Zuschussantrag kann nur vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars gestellt werden. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist außerdem eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer vorzulegen. Der/Die Antragssteller muss/müssen sich verpflichten, die Anlage auf die Dauer von 10 Jahren zu erhalten und zu nutzen.

(2) Gefördert werden Maßnahmen nach § 1, die ab dem 01.01.22 fertiggestellt worden sind. Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende Anlage ist förderfähig, wenn die in § 5 benannten Unterlagen nachgereicht werden und die sonstigen Vorschriften und Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Antragsstellung erfolgt mit dem Antragsvordruck der Gemeinde Bach an der Donau. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt vor Beginn der Maßnahme mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan des Grundstückes (M 1:1000)
- Schemazeichnung der Anlage
- eine Bestätigung eines anerkannten Installationsbetriebes, dass die Anlage nach den einschlägigen Vorschriften und den aktuellen Regeln der Technik sowie nach den Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung errichtet wird
- eine Kurzbeschreibung der Anlage mit Angaben über Auffangflächen, Filter, Speicher, Pumpe sowie Art und Anzahl der Entnahmestellen

(2) Mit der Beantragung des Zuschusses wird gleichzeitig Antrag auf Teilbefreiung von den Festsetzungen des § 5 der Entwässerungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) gestellt.

§ 6

Nebenbestimmungen und Fördervoraussetzungen

a) Mit der Zuschussbewilligung wird der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte im erforderlichen Umfang vom Benutzungszwang des § 5 der Entwässerungssatzung befreit.

b) Die Förderung wird nicht gewährt, wenn durch die Maßnahmen Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken zu erwarten sind.

c) Die Förderzusage entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Einholung eventuell erforderlich werdender Erlaubnisse.

d) Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind diese durch die Gemeinde abzunehmen. Die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist außerdem dem Landratsamt Regensburg (Staatliches Gesundheitsamt) anzuzeigen.

e) Die Grundsätze und Richtlinien für Regenwassernutzungsanlagen sind zu beachten. Die Maßnahmen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung auszuführen, zu betreiben und zu warten. Für Schäden, die aus einem ordnungswidrigen Betrieb der Anlage entstehen, haftet der Betreiber in vollem Umfang.

f) Beim Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist für die Brauchwassernutzung, die anschließend in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (Nutzung zur Toilettenspülung oder für Waschmaschine), ein separater Brauchwasserzähler zur Schmutzwassermengenmessung vorzusehen. Bei einer evtl. Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der öffentlichen Wasserversorgung ist hierfür ein zusätzlicher Zähler vorzusehen, da ansonsten diese Zuführung doppelt berechnet wird (Frischwasserverbrauch und Brauchwassermengenmessung).

Wird kein Zähler eingebaut, so wird die pauschale Abrechnung von 8 cbm je Person und Jahr vorgenommen.

h) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Betrieb der geförderten Maßnahme innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren nicht mehr erfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bach an der Donau, 16.12.2021



Thomas Schmalzl
1. Bürgermeister